



Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen
Raum · Postfach 31 29 · 65021 Wiesbaden

EB

Hessen Mobil
Straßen- und Verkehrsmanagement
Heppenheim
Dezernat Planung Südhessen / BAB Süd
Odenwaldstraße 6
64646 Heppenheim

Geschäftszeichen VI-061-k-06-2135#008
Dst.-Nr. 0458
Bearbeiter/in Herr Baus / Frau Vogler
Telefon 0611 815-2415
Telefax 0611 32 717 2415
E-Mail constanze.vogler@wirtschaft.hessen.de
Ihr Zeichen B38-20g-PL15.04-Sh-HID 04209
Ihre Nachricht vom 16.04.2024
Datum 30.04.2024

per E-Mail an:

Markus.Schmitt@mobil.hessen.de
Christine.Kinzel@mobil.hessen.de
Ralf.Rothenstein@mobil.hessen.de
Clemens.Wagenhaeuser@mobil.hessen.de
Bjoern.Schambach@mobil.hessen.de
Dietmar.Hoenig@mobil.hessen.de
Christine.vonKnebel@rpda.hessen.de

**Planfeststellungsbeschluss vom 12.01.2014 für den Neubau der Bundesstraße
38 Ortsumgehung Mörlenbach von Bau-km 0+140 bis Bau-km 4+012 (VI 1 – D 61
k 06 # 2.135) – 5. Planänderung**

**Ihre Anträge vom 16.04.2023 auf Entscheidung über die Zulässigkeit der 5. und
6. Planänderung für die geänderte Bauweise der Talbrücke Reisen und die damit
verbundene Grundwasserhaltung, die Anlage eines Trinkwasserbrunnens, die
Vollversiegelung einer Baustelleneinrichtungsfläche und die Aufhebung eines
Nachtbauverbots**

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezüglich der von Ihnen mit 16.04.2024 gestellten Anträge auf Zulassung von Ände-
rungen des festgestellten Planes ergeht folgender Bescheid:

A. Verfügender Teil

I.

Durch die Planänderung werden folgende planfestgestellte Unterlagen unter Ziffer A.I.1 ersetzt bzw. ergänzt:

Planfestgestellte Unterlage/Blatt-Nr. gemäß Planfeststellungsbeschluss vom 12.01.2014	Ersetzt/ergänzt/neu (ers./erg./neu) durch Unterlage/Blatt-Nr. der 5. Planänderung
U 1 Deckblatt A zum Erläuterungsbericht (Titelblatt/Inhalts-, Anlagen-, Tabellen- und Abkürzungsverzeichnis/144 Seiten/24 Anlagen, 05.10.2007	U 1.2 Anlass 5. Planänderung - Ergänzung zum Erläuterungsbericht, 4 Seiten inkl. Deckblatt, 16.04.2024 (erg.) U 1.3 Anlass 6. Planänderung - Ergänzung zum Erläuterungsbericht, 6 Seiten inkl. Deckblatt, 16.04.2024 (erg.)
U 5.1.1 Lageplan Baustraße Talbrücke Reisen (Blatt-Nr. 6), M 1:500, 01.08.2022 (erg.)	U 5.1.1 A Lageplan Baustraße Talbrücke Reisen (Blatt-Nr. 05/6), M 1:500, 20.03.2024 (ers.)
U 10/1-1 Bestands- und Konfliktplan, M 1:5.000, 05.10.2007	U 10/1-4 - Bestand und Konflikte, Errichtung eines Ersatzwasserbrunnens, M 1:750 März, 2024 (erg.)
-	U 10.2.9 Karte 2 - Maßnahmen, Errichtung eines Ersatzwasserbrunnens, M 1:750 März, 2024 (neu)
U 10 Deckblatt A zum Erläuterungsbericht zum Landschaftspflegerischen Begleitplan (Titelblatt / Inhalts-, Anhang-, Karten-, Tabellen- / 455 Seiten), 05.10.2007 sowie U 10.3 Deckblatt zum Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Titelblatt / Inhaltsverzeichnis / 453 Seiten), 11.03.2009	U 10.7 Schutzkonzept Waldfledermäuse zum Bauvorhaben OU B38 bei Mörlenbach, Deckblatt, 2 Seiten Inhaltsverzeichnis und 15 Seiten Text, 30.10.2023 (erg.)
U 10 Deckblatt A zum Erläuterungsbericht zum Landschaftspflegerischen Begleitplan (Titelblatt / Inhalts-, Anhang-, Karten-, Tabellen- / 455 Seiten), 05.10.2007 sowie	U 10.8 Errichtung eines Ersatzwasserbrunnens, Deckblatt und 15 Seiten Text, 20.03.2024 (erg.)

U 10.3 Deckblatt zum Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Titelblatt / Inhaltsverzeichnis / 453 Seiten), 11.03.2009	
-	U 12.8 Bauprozesswasser Talbrücke Reisen, Antrag auf Erlaubnis gemäß § 8 WHG zur temporären Grundwasserbenutzung i. V. m. dem Antrag auf Erlaubnis zum Einleiten des geförderten Grundwassers in ein oberirdisches Gewässer, Deckblatt, 2 Seiten Inhaltsverzeichnis und 13 Seiten Text, 22.03.2024 (neu)
-	U 12.9.1 Ersatzwasserkonzept, Antrag auf Erlaubnis zur temporären Grundwasserbenutzung i. V. m. dem Antrag auf Erlaubnis zum Einleiten des geförderten Grundwassers in ein oberirdisches Gewässer, Deckblatt, 2 Seiten Inhaltsverzeichnis und 14 Seiten, 22.03.2024 (neu)
-	U 12.9.2 Wasserversorgung Gemeinde Mörlenbach, Erkundung Brunnenstandorte, Deckblatt, 2 Seiten Inhaltsverzeichnis und 72 Seiten Text, Dezember 2023 (neu)
U 13.1 A.1 Grunderwerbsverzeichnis Baustraße Talbrücke Reisen und Messpfeiler, (Titelblatt / 3 Seiten), 01.08.2022 (erg.)	U 13.1 A.1 A Grunderwerbsverzeichnis Baustraße Talbrücke Reisen und Messpfeiler, (Titelblatt / 3 Seiten), 20.03.2024 (ers.)
U 13.2.8 Grunderwerbsplan Messpfeiler (Blatt-Nr. 10), M 1:5.000, 01.08.2022 (neu)	U 13.2.8 A Grunderwerbsplan Messpfeiler u. Ersatzbrunnen (Blatt-Nr. 10), M 1:5.000, 20.03.2024 (erg.)

II.

Die im Planfeststellungsbeschluss vom 12.01.2014 unter Ziffer A. II. getroffenen wasserrechtlichen Entscheidungen werden wie folgt geändert:

1.

Die unter A. II. 2. erteilten Erlaubnisse für das Aufstauen, Absenken und Umleiten von Grundwasser durch Einbringen baulicher Anlagen wird nach Ziffer 2. folgender Absatz eingefügt:

Der Vorhabenträgerin wird gemäß § 17 FStrG i. V. m. § 19 Abs. 1, 3, § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 2 Nr. 1, § 11, § 12 WHG i. V. m. § 11, § 9 HWG im Einvernehmen mit der oberen Wasserbehörde beim Regierungspräsidium Darmstadt die Erlaubnis erteilt, die Widerlager bei Achse 10 und 80 der Talbrücke Reisen und die Pfeiler bei Achse 20, 30, 40, 50, 60 und 70 der Talbrücke Reisen in grundwasserführende Schichten zu errichten.

2.

**Die unter A. II. 3. erteilten Erlaubnisse für das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser werden wie folgt ergänzt:
hinter Ziffer 3. (erster Absatz) wird eingefügt:**

4. das bauzeitig bei der Errichtung der Talbrücke Reisen anfallende Grundwasser in Höhe von bis zu 23.000 m³ zu entnehmen und bauzeitig durch Dränrohrleitungen und Pumpensümpfe über die im Baufeld zu errichtende temporärer Wasseraufbereitungsanlage in die Weschnitz, in den Mumbach sowie in den verrohrten Mumbach schadlos abzuleiten,
5. das Grundwasser – für die Herstellung des Brunnens und im Falle des Betriebes des temporären Trinkwasserbrunnens – in einer Höhe von bis zu 5 m³/h zu entnehmen sowie dem Hochbehälter der Gemeinde Mörlenbach zuzuführen,
6. das Grundwasser zu Wartungszwecken- sofern der Trinkwasserbrunnen für die Bauzeit des planfestgestellten Vorhabens nicht für eine Ersatzwasserbeschaffung benötigt werden sollte – in einer Höhe von bis zu 2 m³/h zu entnehmen und in die Weschnitz schadlos abzuleiten.

3.

Die unter A. II. 4 erteilten Erlaubnisse für die Einleitung von bauzeitlich anfallendem Grundwasser in ein Gewässer werden wie folgt ergänzt:

Hinter Ziffer 4. wird eingefügt:

5. das im Zuge der Errichtung der Talbrücke Reisen anfallende und abgeleitete Grundwasser mit bis zu 5 l/s in die Weschnitz (Einleitstelle: Gemarkung Reisen, Flur 6, Flurstück Nr. 72/1, UTM-Koordinaten R: 3480354,869; H: 5494380,139) -, mit bis zu 1 l/s in den Mumbach – Einleitstelle: Gemarkung Mörlenbach, Flur 4, Flurstücks-Nr. 129/8 (UTM-Koordinaten R: 3480597,343 / H: 5494919,016) - sowie mit bis zu 5 l/s in den verrohrten Mumbach – Einleitstelle: Gemarkung Reisen, Flur 6, Flurstück-Nr. 152 (UTM-Koordinaten R: 3480390,532; H: 5494354,473) – einzuleiten,
6. das im Zuge der Herstellung sowie täglichen Wartung des Trinkwasserbrunnens für die Ersatzwasserbeschaffung entnommene Grundwasser mit bis zu 2 m³/h in die Weschnitz – Einleitstelle: Gemarkung Reisen, Flur 6, Flurstück-Nr. 152 (UTM-Koordinaten R: 3480440,270; H: 5494318,924) - mit bis zu 2 m³/h einzuleiten.

III.

Durch die Planänderung umfasste öffentlich-rechtliche Entscheidungen (Konzentrationswirkung)

1.

Die unter Ziffer A. III getroffenen öffentlich-rechtlichen Entscheidungen werden wie folgt geändert:

1.1

Die unter Ziffer A. III. 1.2 erteilte wasserrechtliche Genehmigung für die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen im Überschwemmungsgebiet werden wie folgt ergänzt:

4. für die Errichtung von Pfeilern der Talbrücke Reisen bei Achse 30 zum dauerhaften Verbleib in Gemarkung Mörlenbach, Flur 11, Flurstück-Nr. 172 (Grünland) und Gemarkung Reisen, Flur 6, Flurstück-Nr. 160 (Grünland) erteilt.
5. für die Errichtung von Pfeilern der Talbrücke Reisen bei Achse 40 zum dauerhaften Verbleib in Gemarkung Mörlenbach, Flur 11, Flurstück-Nr. 95 (Grünland) und Flurstück-Nr. 94/1 (Grünland) sowie Gemarkung Reisen, Flur 6, Flurstück-Nr. 76 (Grünland) erteilt.

1.2

Die unter Ziffer A. III. 1.1 erteilte wasserrechtliche Genehmigung für die Errichtung oder wesentliche Änderung von Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern wird wie folgt ergänzt:

- den Bau der Talbrücke Reisen einschließlich der hierfür notwendigen Widerlager bei Achse 10 und 80 sowie den Pfeilern bei Achse 20 bis 70 zum dauerhaften Verbleib von ca. Bau-km 0+031 bis Bau-km 0+356 gemäß planfestgestellter Unterlage Nr. U 5.1.1 A.

1.3

Die unter Ziffer A. III. 1 erteilten wasserrechtlichen Entscheidungen werden wie folgt ergänzt:

1.3 Wasserrechtliche Befreiung von dem Verbot der Errichtung baulicher und sonstiger Anlagen im Gewässerrandstreifen

Gemäß §§ 17, 17 c FStrG i. V. m. § 75 Abs. 1 S. 1 HVwVfG i. V. m. § 23 Abs. Abs. 3 HWG i. V. m. § 38 Abs. 5 WHG werden die Genehmigungen für die Errichtung und die Erweiterung baulicher Anlagen im Gewässer oder im Uferbereich nach Maßgabe der planfestgestellten Unterlagen U 5.1.1 A erteilt, und zwar für:

- die Errichtung eines Pfeilers für die planfestgestellte Talbrücke Reisen bei Achse 40 in der Gemarkung Mörtenbach, Flur 11, Flurstück-Nr. 95 (Grünland) und Flurstück-Nr. 94/1 (Grünland) sowie Gemarkung Reisen, Flur 6, Flurstück-Nr. 76 (Grünland)
- die Errichtung eines Pfeilers für die planfestgestellte Talbrücke Reisen bei Achse 50 in der Gemarkung Reisen, Flur 6, Flurstück-Nr. 75 (Grünland), Flurstück-Nr. 77 (Radweg), Flurstück-Nr. 80 (Grünland) und Flurstück -Nr. 82 (Eisenbahn).

2. Naturschutzrechtliche Entscheidungen

2.1

Die unter A. III 1.1 erfolgte Zulassung des Eingriffs in Natur und Landschaft wird wie folgt ergänzt:

Der mit der Realisierung des Vorhabens verbundene, nach Maßgabe der unter I. aufgeführten Unterlagen geänderte Eingriff in Natur und Landschaft für den Bau des Ersatzbrunnens Eulenacker wird gemäß §§ 15, 17 BNatSchG, i. V. m. §§ 7 ff. HAG-BNatSchG im Benehmen mit der zuständigen oberen Naturschutzbehörde zugelassen.

IV.

Die im Planfeststellungsbeschluss vom 12.01.2014 unter Ziffer A. IV angeordneten Nebenbestimmungen werden wie folgt geändert:

1.

Die unter A. IV. 2 getroffene Nebenbestimmung zur Bauzeitenbeschränkung „Zum Schutz von Quartierstandorten der Fledermäuse sind Nachtbaumaßnahmen im Wald außerhalb der Zeit vom 01.04. bis zum 31.10. durchzuführen.“ wird aufgehoben.

2.

Die unter A. IV. 5.1 Schutz des Trinkwasserbrunnens Eulenacker werden wie folgt ergänzt:

1. Das im Zuge der Ausführungsplanung detailliert zu erstellende Monitoringkonzept für den Bau der Talbrücke Reisen ist dem Gewässerverband Bergstraße (An der Weschnitz 1; 64653 Lorsch) zur Kenntnis vorzulegen.
2. Die Gründungsarbeiten und die Grundwasserentnahme für die Wasserhaltungsmaßnahmen im Zuge der Herstellung der Talbrücke Reisen sind außerhalb der Zeit vom 01.05. bis 30.09. durchzuführen.

3.

Die im Planfeststellungsbeschluss vom 12.01.2014 i. V. m. den Planänderungen unter Ziffer A. IV. 5.4 Nr. 1 bis 5 angeordneten Nebenbestimmungen werden wie folgt neu gefasst:

1. Die jeweiligen Monitoringprogramme für den Bau der Talbrücken Reisen und Mörlenbach sind rechtzeitig vor Inbetriebnahme der Grundwasserhaltungen mit dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV –Umwelt Darmstadt, Dezernat IV/Da 41.1 – Grundwasser abzustimmen. Folgende Vorgaben sind einzuhalten: - Analytik: Bei der Entnahme von (Grund-) Wasserproben sind die Grundsätze des DVGW Arbeitsblattes W 112 (A) zugrunde zu legen. Das Rohwasser ist jeweils zu Beginn der Wasserhaltung, nach einem Tag, nach zwei Tagen und schließlich wöchentlich zu beproben. Liegen Verunreinigungen des Grundwassers vor, so ist das Reinwasser im gleichen Turnus wie das Rohwasser zu beproben.
 - Monitoringberichte

Die Monitoringergebnisse (Analysedaten mit Probenahmeprotokoll und Grundwasserstandsdaten) sind dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV – Umwelt Darmstadt, Dezernat IV/Da 41.1 – Grundwasser in digitaler Form bei besonderen Auffälligkeiten unverzüglich vorzulegen.

- Abschlussberichte

Mit der Anzeige des Abschlusses der Grundwasserhaltungen ist eine Dokumentation zu erstellen, die mindestens nachfolgende Informationen enthält:

- Entnahme- und Einleitmenge (auch als Ganglinien),
- Entnahme- und Einleitedauer (auch grafisch),
- alle Analysenergebnisse (einschließlich Probenahme- und Laborprotokolle) vor Einleitung in die Vorfluter,
- Angaben zur möglichen Ursache einer festgestellten Grundwasserbelastung und Entwicklung im Zuge der Grundwasserhaltungen,

Die Dokumentationen sind dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV – Umwelt Darmstadt, Dezernat IV/Da 41.1 - Grundwasser digital vorzulegen.

2. Beginn und Abschluss der Grundwasserhaltungen sowie Fertigstellung und Abschluss des Rückbaus der Anlagen für die Talbrücken Mörlenbach und Reisen sind dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV –Umwelt Darmstadt, Dezernat IV/Da 41.1 - Grundwasser unaufgefordert schriftlich anzuzeigen.
3. Die Anzeigen des Beginns der Wasserhaltungen müssen einen Bestandsplan mindestens eine Woche vorher (digital) aller Einrichtungen der Wasserhaltungsmaßnahme enthalten (z.B. Darstellung auf einem Lageplan, Lage der Absetz- und Neutralisationsanlage sowie die Darstellung der Probeentnahmeeinrichtungen und der Einleitstellen.
4. Sollten bei den Arbeiten zur Errichtung der Anlagen zur Grundwasserhaltungen bisher unbekannte Auffälligkeiten im Boden oder Verunreinigungen des Bodens festgestellt werden, sind diese dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV – Umwelt Darmstadt, Dezernat IV/Da 41.5 - Bodenschutz umgehend mitzuteilen.
5. Die beantragten Grundwasserhaltungen sind fachgutachterlich zu begleiten. Insbesondere die Absetz- und Neutralisationsanlage der Grundwasserhaltung ist zu beobachten.

4.

Die im Planfeststellungsbeschluss vom 12.01.2014 unter A. IV. 5.2 Arbeiten innerhalb des im Festsetzungsverfahren befindlichen Wasserschutzgebietes der Trinkwasserbrunnen Eulenacker II und III getroffenen Nebenbestimmungen werden wie folgt ergänzt:

12. Das Baufeld im Bereich des Grundstücks Gemarkung Mörlenbach, Flur 11, Flurstück 163 ist mittels Borden einzufassen.
13. Die Befestigung der Baustelleneinrichtungsfläche auf dem Grundstück Gemarkung Mörlenbach, Flur 11, Flurstück 163 ist wasserundurchlässig auszuführen. Als wasserundurchlässig gelten die Vorgaben der Ziffern 6.3.2 der RiStWag.
14. Das anfallende Niederschlagswasser ist an dem Tiefpunkt der Baustelleneinrichtungsfläche zu sammeln und über dichte Rohrleitungen in die bestehende RiStWag-Anlage „Reisen“ abzuführen.
15. Die geplante Umfassung der Baustelleneinrichtungsfläche und die geplante Pumpe sind so auszuführen, dass ein Regenereignis mit einer einjährigen Wahrscheinlichkeit und einer zehnminütigen Dauer ohne Überlaufen abgeleitet werden kann.
16. Der Baubeginn der Versiegelung der Abstellfläche Gemarkung Mörlenbach, Flur 11, Flurstück 163 ist dem Betreiber der Trinkwassergewinnungsanlagen Brunnen Eulenacker II und III (Gemeinde Mörlenbach), der unteren und oberen Wasserbehörde sowie dem Gesundheitsamt mindestens 2 Wochen vorher anzuzeigen.
17. Die Behandlung des geförderten Grundwassers und die möglicherweise notwendige Neutralisation von alkalischem Baustellenwasser ist dauerhaft fachlich zu überwachen.

5.

Die unter Ziffer A. IV. 5 angeordneten Nebenbestimmungen werden wie folgt ergänzt:

5.7 Nebenbestimmungen für die Arbeiten am Ersatzwasserbrunnen Eulenacker

1. Der Betrieb des Ersatzwasserbrunnens hat durch den zuständigen Wasserversorger (Gemeinde Mörlenbach) zu erfolgen.
2. Die In- und Außerbetriebnahme des Ersatzwasserbrunnens sind dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV –Umwelt Darmstadt, Dezernat IV/Da 41.1 – Grundwasser unaufgefordert schriftlich anzuzeigen sowie dem Gesundheitsamt mindestens 2 Wochen vorher anzuzeigen.

3. Die Betriebszeiten und Fördermengen des Brunnens sind kontinuierlich zu messen und elektronisch aufzuzeichnen. Die Ablesung des Wasserzählers hat mindestens monatlich zu erfolgen. Es ist ein Betriebstagebuch zu führen. Darin sind die geforderten Messungen einzutragen. Darüber hinaus sind alle besonderen Vorkommnisse, die mit der Wassergewinnung in Verbindung stehen, zu vermerken. Das Betriebstagebuch ist aufzubewahren und auf Verlangen den Beauftragten der Wasserbehörden zur Einsichtnahme vorzulegen. Die Aufbewahrungsfrist für die Unterlagen beträgt mindestens fünf Jahre nach der letzten Eintragung.
4. Zur Überwachung der Wasserentnahme ist an geeigneter Stelle ein Wasserzähler einzubauen und zu betreiben. Der Einbau hat vor Beginn der Grundwasserentnahme zu erfolgen. Der Anfangszählerstand ist mit der Anzeige des Beginns der Grundwasserhaltung anzugeben. Die Wasseruhr ist arbeitstäglich auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen. Die wöchentlich entnommene Wassermenge und die Förderrate sind jeweils einzeln zu erfassen, die Wassermenge ist zur Gesamtmenge aufzuaddieren. Diese Daten sind in ein Betriebsbuch einzutragen.
5. Für die geforderte kontinuierliche Wassermengenmessung sind zugelassene eichfähige Wasserzähler entsprechend den Anforderungen des MessEG und der MesEV zu verwenden. Sie sind nach den Vorschriften des jeweiligen Herstellers ordnungsgemäß einzubauen und regelmäßig auf Funktionsfähigkeit zu überprüfen.
6. Die Wassergewinnungsanlage ist nach den Regeln der Technik ordnungsgemäß und fachgerecht zu betreiben und zu unterhalten.
7. Die Einstiegsöffnungen für Schächte, insbesondere für Brunnenschächte, müssen jederzeit zugänglich bleiben und dürfen nicht überbaut oder mit Boden überdeckt werden.
8. Nach Aufgabe des Brunnens ist ein ordnungsgemäßer Rückbau inkl. Verfüllung des Bohrlochs erforderlich, soweit nicht eine Erlaubnis zur Weiterbetrie-
bung des Ersatzbrunnens bei der zuständigen Behörde eingeholt wurde. Die technischen Anforderungen des DVGW-Regelwerkes W 135 sind zu beachten. Die Rückbauplanung ist der Genehmigungsbehörde zur Zustimmung vorzulegen.
9. Das Wasser ist gemäß der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) und Rohwasseruntersuchungsverordnung (RUV) in der jeweils geltenden Fassung untersuchen zu lassen. Die entsprechenden Bestimmungen sind zu beachten.
10. Die Wassergewinnungsanlage und das Einzugsgebiet sind auf Verunreinigungen und andere für die Wassergewinnung nachteilige Veränderungen zu

überwachen. Bestehende Gefahren sind der zuständigen Wasserbehörde unverzüglich mitzuteilen und auf eine Begrenzung des Schadens hinzuwirken.

6.

Die unter Ziffer A. IV. 8. Nebenbestimmung zum Artenschutz werden ergänzt:

22. Die Vermeidungsmaßnahmen V_{AS} 1: Bauzeitenregelung am Südportal, V_{AS} 2: Reduktion von Stör- und Anlockwirkungen durch Baustellenbeleuchtung, V_{AS} 3: Vermeidung von Störeffekten in sensiblen Bereichen und Kollisionsgefahr und V_{AS} 4: Vermeidung von Kollisionen mit Baustellenfahrzeugen entsprechend der Unterlage Nr. 10.7 sind Teil dieser Planänderung, Bestandteil der Maßnahmen und entsprechend umzusetzen.
23. Die Abbildung der künstlichen Leitstruktur der Unterlage Nr. 10.7 auf S. 18 sowie die Ergänzungen im Anhang 2 auf S. 19 ist Bestandteil der Maßnahmen und entsprechend der Maßnahme V_{AS} 3 umzusetzen.

7.

Die unter Ziffer A. IV. 10. Nebenbestimmungen zum Bodenschutz werden ergänzt:

6. Für die Durchführung der 5. Planänderung ist eine bodenkundliche Baubegleitung nach DIN 19639 zu beauftragen.

V.

Die Vorhabenträgerin hat per Email vom 27.02.2024 folgende Zusage gemacht und ist damit der Verpflichtung aus dem Vorbehalt aus dem Planfeststellungsbeschluss vom 12.01.2014 Ziffer A.VI.2. ausreichend nachgekommen:

Die Vorhabenträgerin wird die anfallenden Erdüberschussmassen in eigenen Baumaßnahmen verwerten. Sollte die Verwendung des Erdaushubes bei den Baumaßnahmen der Vorhabenträgerin nicht möglich sein, wird sie die Erdaushubmassen zu einer Deponie in der Nähe transportieren.

VI.

Es wird festgestellt, dass für diese Planänderung die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nicht erforderlich ist.

VII.

Die Planfeststellungsbehörde sieht gemäß §§ 17, 17d des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1207), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist, i. V. m. § 76 Abs. 2 HVwVfG, von einem Planfeststellungsverfahren ab.

VIII.

Dieser Bescheid ist sofort vollziehbar.

V.

Hinweis

Die im Planfeststellungsbeschluss vom 12.01.2014 sowie in den in der mündlichen Verhandlung am 27./28.06.2019 vor dem HessVGH erfolgten Planergänzungen und den Planänderungen vom 05.08.2022, 01.09.2022, 20.12.2022 und 05.07.2023 erteilten Erlaubnisse, Genehmigungen, angeordneten Nebenbestimmungen und Hinweise gelten unter Berücksichtigung der unter den Ziffern II., III., IV. dieses Bescheides ausgesprochenen Ergänzungen/Änderungen fort.

Das 5. und 6. Planänderungsvorhaben zum Planfeststellungsbeschluss vom 12.01.2014 für den Neubau der Bundesstraße 38 Ortsumgehung Mörlenbach wurde in diesem Bescheid zu einer 5. Planänderung zusammengefasst.

VI.

Anlagen

Die in der Tabelle unter A. I. aufgeführten Planunterlagen der vorliegenden Planänderung (rechte Spalte) sind Anlagen zu diesem Bescheid.

B. BEGRÜNDUNG

I. Sachverhalt

1.

Das damalige Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung, heute Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum (HMWVV), hat mit Planfeststellungsbeschluss vom 12. Januar 2014 den Plan für den Neubau der Bundesstraße 38 Ortsumgehung Mörlenbach festgestellt. Bestandteil des planfestgestellten Planes ist u. a. der Bau der Talbrücke Reisen, der Bau der Talbrücke Mörlenbach sowie der teilweise Verlauf der Ortsumgehung in Einschnittslagen. Der Planfeststellungsbeschluss ist zum 21.12.2019 bestandskräftig geworden, die Ortsumgehung befindet sich in der baulichen Umsetzung. Dabei hat sich im Rahmen der Bauausführungsplanung herausgestellt, dass es aufgrund von Änderungen in der Bauleistik einer Änderung des planfestgestellten Planes bedarf.

2.

Hessen Mobil hat mit zwei Schreiben vom 16.04.2023 beantragt, Änderungen des Planfeststellungsbeschlusses und des festgestellten Planes für den Neubau der Bundesstraße 38 Ortsumgehung Mörlenbach von Bau-km 0+140 bis Bau-km 4+012 vor Fertigstellung des Vorhabens zuzulassen. Die geänderte Planung sieht nachfolgende Änderungen an dem planfestgestellten Plan vor.

2.1 Anlagen an und über Gewässern, im Überschwemmungsgebiet und Gewässerrandstreifen

Die Pfeiler und Widerlager der Achsen 10 bis 80 der Talbrücke Reisen werden als bauliche Anlage an und über Gewässern gebaut. Die Pfeiler der Achse 30 und 40 werden im Überschwemmungsgebiet und die Pfeiler der Achse 40 und 50 werden im Gewässerrandstreifen gegründet (vgl. U 5.1.1 A Lageplan Baustraße Talbrücke Reisen). Bei der Gründung der Pfeiler und Widerlager wird in das Grundwasser eingegriffen. Dabei kann es zu Eintrübungen des Grundwassers kommen, weswegen ein Ersatzbrunnen angelegt wird.

2.2 Bauzeitliche Wasserhaltung und Einleitung

Nach dem Planfeststellungsbeschluss vom 12.01.2014 sollte die Talbrücke Reisen im Taktschiebverfahren errichtet werden. Im Rahmen der Bauausführung wurde festgestellt, dass diese Bauweise aufgrund eines Krümmungswechsels auf dem Brückenbauwerk nicht möglich ist.

Die Brücke soll nun mithilfe von Baukränen und Behelfsstützen für das Lehrgerüst im Rahmen einer Flachgründung errichtet werden. Hierzu muss zum Zwecke der Herstellung von Baugruben temporär das Grundwasser abgesenkt werden. In den Baugruben muss bauzeitig das anfallende Grund- und Regenwasser abgepumpt werden.

Das anfallende Wasser wird aufgefangen und aufbereitet.

Das bauzeitig anfallende Wasser wird hierzu nach der Art des Wassers (Grundwasser, Baugrubenwasser und Niederschlagswasser), der Zusammensetzung und Verschmutzung getrennt, in mobilen Anlagen aufbereitet und anschließend in die Oberflächengewässer (Weschnitz und Mumbach) eingeleitet.

Die Einleitstellen in die Weschnitz erfolgt bei Gemarkung Reisen, Flur 6, Flurstück Nr. 72/1 (Koordinaten: R: 3480354,869; H: 5494380, 139). Die Einleitung in den Mumbach erfolgt bei der Gemarkung Reisen, Flur 6, Flurstück-Nr. 152 (R: 3480390,532; H: 5494354,473) und Gemarkung Reisen, Flur 6, Flurstück-Nr. 152 (R: 3480440,270; H: 5494318,924).

2.3 Ersatzbrunnen Eulenacker

Da im Zuge der Gründungsarbeiten für die Talbrücke Eintrübungen der Trinkwasserbrunnen der Gemeinde Mörlenbach nicht ausgeschlossen werden können, hat die Vorhabenträgerin ein Ersatzwasserkonzept erstellt.

Zur Sicherstellung der gemeindlichen Wasserversorgung ist ein Ersatzbrunnen bei der Weschnitzaue ca. 730 m nordöstlich der Brunnen Eulenacker am südlichen Ortseingang von Mörlenbach auf dem Grundstück, Gemarkung Mörlenbach, Flur 4, Flurstücks-Nr. 129/8 vorgesehen. Der Brunnen soll nördlich auf der Baufläche angelegt werden (vgl. planfestgestellte Unterlage Nr. U 13.2.8 A Grunderwerbsplan). Die hierfür zu nutzende Fläche wurde durch Pumpversuche auf Tauglichkeit und Ergiebigkeit geprüft. Der Brunnen wird an das vorhandene Verbundnetz angeschlossen und es wird eine bauzeitige Zuwegung angelegt. Für den Brunnen selbst sind 16 m² bauzeitiger Vollversiegelung erforderlich.

Die hierfür notwendige Infrastruktur im Form einer Zuwegung zum Brunnenstandort und Rohrleitungen wird über die gesamte Bauzeit vorgehalten, da die Reserven im Hochbehälter der Gemeinde nur für einen Tag ausreichen. Der Ersatzbrunnen stellt bis zu 5 m³/h an Trinkwasser bereit, sobald eine Eintrübung festgestellt wurde. Der Brunnen wird während der gesamten Bauzeit täglich auch ohne Eintrübung für 1 Stunde aktiviert, um die Einsatzbereitschaft zu gewährleisten und einer Verkeimung vorzubeugen (vgl. Unterlage U 12.9.1 S. 16). Zusätzlich zum Ersatzbrunnen wird vorsorglich im Falle der Abschaltung der regulären Trinkwasserbrunnen Trinkwasser aus

dem Wassernetz des Umlandes in das Wassernetz der Gemeinde Mörlenbach eingespeist. Nach Abschluss der Bauarbeiten ist der Ersatzbrunnen zurückzubauen.

Das bei der täglichen Aktivierung gewonnene, nicht benötigte Grundwasser des Ersatzbrunnens wird in die Weschnitz bei Gemarkung Mörlenbach, Flur 4, Flurstücks-Nr. 129/8 (R: 3480597,343 / H: 5494919,016) geleitet.

Für den Brunnenbau wird ein Grundstück zusätzlich in Anspruch genommen und es kommt zu einem veränderten Eingriff in die Umwelt.

2.4 Abstellfläche für Baumaschinen im WSG II

Für die Baustelleneinrichtung wird eine Fläche zwischen den BauKm 0+530 bis 0+570 auf dem Grundstück Gemarkung, Mörlenbach, Flur 11, Flurstück 163 in der Trinkwasserschutzzone II als Abstellfläche für Baumaschinen und Baustellenfahrzeuge benötigt. Die Fläche wurde bereits teilasphaltiert. Um Baustellenfahrzeuge abstellen zu können, wird die Fläche nun gegen Flüssigkeitsverlust gesichert. Hierzu wird die notwendige Fläche mit Asphalt befestigt und an den umliegenden Rändern mit Borden umfasst.

Das Oberflächenwasser im Bereich der Baustelleneinrichtung wird über das bereits bestehende Kanalsystem der B38 in einen Kanal geleitet. Der Kanal leitet das Wasser in die bestehende RiStWag-Anlage Reisen zur Behandlung. Das gereinigte und gedrosselte Wasser fließt abschließend in die Weschnitz ein. Für die Baustelleneinrichtungsfläche kommt es zu keiner zusätzlichen Grundstücksinanspruchnahme.

2.5 Aufhebung des Nachtbauverbotes

Im Teilgebiet „Berkersklamm“ soll 2024 mit dem Tunnelbau begonnen werden. Hierfür war im Planfeststellungsbeschluss vom 12.01.2014 zum Schutz von Fledermausarten ein Nachtbauverbot im angrenzenden Wald zwischen den 01. April und 31. Oktober vorgesehen.

Um Verzögerungen beim Bau des Tunnels zu vermeiden, ist nun eine Änderung der Bauzeit vorgesehen. Um trotzdem die Fledermausarten zu schützen, soll der Bau des Tunnels in zwei Abschnitten erfolgen. Es soll im 1. Abschnitt mit einem 24-stündigen Kalottenvortrieb vom 01.11.2024 bis zum 31.03.2025 von Süden nach Norden begonnen werden. Im 2. Abschnitt erfolgt ab dem 01.04.2025 von Norden nach Süden der Ausbruch des Tunnels im 24-Stundenbetrieb. Ab Beginn der Aktivitätsphase der Fledermäuse, insbesondere der Wochenstubenzeit der Bechsteinfledermaus, werden

Baustellenbetriebe und Einrichtungsflächen am Südportal weitestgehend eingestellt. Nur noch vereinzelte Transportfahrten oder Fußgängertätigkeiten durch Bauarbeiter ausgehend von Lagerstätten westlich des Südportals in Richtung des Tunnels können erfolgen. Im Bereich des Nordportals wurden keine Quartierstandorte sowie regelmäßig genutzte Flugrouten und Jagdgebiete der nachgewiesenen Fledermausarten festgestellt.

Die Vorhabenträgerin hat überdies umfassende Maßnahmen vorgesehen, um mögliche Restrisiken einer erheblichen Störung und eines erhöhten Tötungsrisikos lokaler Fledermauspopulationen auszuschließen. Dazu zählen Restriktionen für die Baustellenbeleuchtung, die Geschwindigkeitsbeschränkung von Baustellenfahrzeugen sowie für das Nordportal des Tunnels die Errichtung einer Irritationsschutzwand mit mindestens 4 Meter Höhe entlang der Rodungsgrenze und einer Überflughilfe (vgl. im Einzelnen U 10.7 S. 11 ff.).

2.6 Überschussmassen

Im Planfeststellungsbeschluss vom 12. Januar 2014 wurde ein Vorbehalt für die Erdaushubmassen festgelegt, die nicht innerhalb der Straßenbaumaßnahme verwertet werden können. Durch den erhöhten Detailgrad der Ausführungsplanung konnten die bisher geschätzten Massen optimiert und wesentlich verkleinert werden. Es bleibt aber ein Erdüberschuss von 47.000 m³. Das Material kann nicht vollständig im Rahmen der Baumaßnahme zur B38 OU Mörlenbach verwertet werden. Die Antragstellerin wird die Erdüberschussmassen in einer eigenen Baumaßnahme (z. B. B 44 OU Dornheim) verwenden. Sollten die Erdmassen nicht für die Wiederverwertung innerhalb einer Baumaßnahme geeignet sein, wird die Antragstellerin die Überschussmassen zu einer Deponie in der Nähe zu liefern. Die Antragstellerin hat mit Email vom 27.02.2024 erklärt, dass eine Deponie die Überschussmassen vollständig aufnehmen kann.

3.

Die Vorhabenträgerin hat Zustimmungen der zuständigen Fachbehörden und eines Gewässerverbandes zu den Planänderungen eingeholt. Zugestimmt haben im Einzelnen:

- Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat IV/Da 41.1, Grundwasser,
- Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat IV/Da 41.2, Oberflächengewässer,
- Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat IV/Da 41.4, Abwasser, anlagenbezogener Gewässerschutz,
- Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat IV/Da 41.5, Bodenschutz,

- Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat IV/Da 51.1, Landwirtschaft, Fischerei und intern. Artenschutz,
- Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat V 53.1, Naturschutz (Planung und Verfahren),
- Gewässerverband Bergstraße.

Für die infolge des Baues des Ersatztrinkwasserbrunnens Eulenacker erforderliche zusätzliche Grundstücksinanspruchnahme hat die Vorhabenträgerin eine Besitzüberlassungsvereinbarung des Grundstückseigentümers mit der Hessischen Landgesellschaft eingeholt.

II. Rechtliche Würdigung

1. Zuständigkeit

Das HMWW ist als Planfeststellungsbehörde für die Entscheidung gemäß § 76 Abs. 2 HVwVfG zuständig.

2. Absehen von der Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens

Die Planfeststellungsbehörde sieht von der Durchführung eines erneuten Planfeststellungsverfahrens gemäß § 76 Abs. 2 HVwVfG ab, da die erforderliche Planänderung lediglich von unwesentlicher Bedeutung ist und die Betroffenen der Planänderung zugestimmt haben. Die Planänderung ist von unwesentlicher Bedeutung, da sie Abwägungsvorgang und -ergebnis des Planfeststellungsbeschlusses vom 12. Januar 2014 nach Struktur und Inhalt nicht berührt und die Frage sachgerechter Zielsetzung und Abwägung im Sinne der Gesamtplanung nicht erneut aufwerfen kann. Zusätzliche Belastungen von einigem Gewicht auf die Umgebung oder hinsichtlich der Belange Einzelner sind auszuschließen. Es sind keine zusätzlichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch die Planänderung zu erwarten. Alle betroffenen Fachbehörden und Stellen haben der Planänderung zugestimmt. Das Einvernehmen mit der oberen Wasserbehörde beim Regierungspräsidiums Darmstadt wurde hergestellt. Darüber hinaus wurden das Benehmen und das Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde und oberen Bodenschutzbehörde beim Regierungspräsidium Darmstadt hergestellt. Auch der durch den Bau des Ersatzwassertrinkbrunnens Eulenacker betroffene Grundstückseigentümer hat zugestimmt.

3. Beteiligung Dritter

Eine Beteiligung Dritter, insbesondere der anerkannten Naturschutzvereinigungen, war nicht erforderlich, da von der Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens abgesehen wird und somit die Voraussetzungen des § 63 Abs. 2 Nr. 6 BNatSchG nicht vorliegen.

4. Umweltverträglichkeitsprüfung

Für die vorgesehene Planänderung ist – wie die Prüfung ergeben hat – eine formelle Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich. Vorliegend geht es um die Änderung eines Vorhabens, für das bereits eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde (vgl. Planfeststellungsbeschluss vom 12. Januar 2014, S. 60 ff.). Nach § 9 Abs. 1 Satz 1 UVPG besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für die Änderung eines Vorhabens, für das bereits eine UVP durchgeführt wurde, wenn die Änderung selbst die Größen- oder Leistungswerte für eine unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 erreicht oder überschreitet. Dies ist hier nicht der Fall. Des Weiteren besteht gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, wenn eine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Anlage 3 ergibt, dass die Änderung oder Erweiterung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Die Vorprüfung des Einzelfalls hat unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien ergeben, dass die geplanten Änderungen des Vorhabens zu keinen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen. Es handelt sich um eine Planänderung mit geringen Auswirkungen für die Umwelt.

Die Vorhabenträgerin hat der Planfeststellungsbehörde mit E-Mails vom 07.03.2024 und 03.04.2024 Prüfkataloge zur Ermittlung der UVP-Pflicht von Bundesfernstraßenvorhaben vorgelegt. Dieser versetzt die Planfeststellungsbehörde in die Lage, zu prüfen, ob für die Planänderung gemäß allgemeiner Vorprüfung eine UVP-Pflicht besteht. Dies ist hier nicht der Fall, denn die beantragte Planänderung bringt keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen mit sich. Die Planfeststellungsbehörde hat diese Entscheidung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG am 29.04.2024 im Staatsanzeiger für das Land Hessen (StAnz, S. 450) bekanntgemacht.

Durch die Planänderungen kommt es teilweise zu Eingriffen in empfindliche Gebiete: das festgesetzte Überschwemmungsgebiet der Weschnitz, das Wasserschutzgebiet der Zone II und III der Trinkwasserbrunnen Eulenacker und deren Grundwasser, Böden mit besonderen Funktionen für den Naturhaushalt (Auenböden), das Gewässer

Weschnitz, potentielle Lebensräume von empfindlichen Tieren. Durch die vorliegend planfestgestellten Vermeidungsmaßnahmen (U 10.7; U 10.8) i. V. m. den Nebenbestimmungen unter Ziffer A.IV.2. dieses Planänderungsbescheides werden nachteilige Auswirkungen auf die empfindlichen Gebiete und Schutzgüter überwiegend vermieden. Soweit nicht vermeidbare Nachteile verbleiben, sind diese nicht erheblich.

Durch die Planänderung in Verbindung mit den planfestgestellten Vermeidungsmaßnahmen und Nebenbestimmungen kommt es in Bezug auf das Schutzgut Boden zu keinen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen. Eine dauerhafte Beeinträchtigung des Schutzgutes Bodens ist ausgeschlossen. Durch die Planänderungen werden baubedingt rund 1.400 m² Fläche neu versiegelt. Eine bereits planfestgestellte Teilversiegelung wird zu einer Vollversiegelung erweitert. Der Boden wird so stärker vor Versickerung von Flüssigkeiten geschützt, was dem Schutz des Bodens dient. Diese erfolgt allerdings nur bauzeitig und ist nach Abschluss der Baumaßnahmen zurückzubauen, indem der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt wird. Eine zusätzliche Versiegelung erfolgt nur für den Bau des Ersatzbrunnens und nur auf einer Fläche von 16 m². Die Versiegelung ist nach Abschluss der Bauarbeiten zurück zu bauen.

Für das Schutzgut Wasser kommt es ebenfalls nicht zu einer erheblichen nachteiligen Umweltauswirkung. Durch das Ausheben der Baugruben für die Brückenpfeiler und Widerlager der Talbrücke Reisen kann es zwar zu einer Eintrübung des Grundwassers kommen. Diese wäre aber nur temporär und hat keine weiteren Auswirkungen auf die Beschaffenheit des Grundwassers (vgl. U 12.9.1 S. 10). Die Trinkwasserversorgung der umliegenden Gemeinden ist trotz Abstellung der Brunnen bei einer Trübung gesichert.

Zwar greifen die Planänderungen in o. g. Schutzgebiete und Gewässer ein. Beeinträchtigungen durch mit Schadstoffen belastetes Niederschlagswasser werden durch die zusätzliche Versiegelung aber ausgeschlossen. Das Grundwasser und das Überschwemmungsgebiet der Weschnitz sowie das Wasserschutzgebiet werden durch das Sammeln des Wassers in der Baustelleneinrichtungsfläche geschützt. Das gesammelte Abwasser wird in eine vorhandene Behandlungsanlage an der B 38 (RiStWag-Becken Reisen) geleitet. Restrisiken werden durch die planfestgestellten Nebenbestimmungen ausgeschlossen (vgl. Ziffer A.IV.2.).

In Bezug auf das Schutzgut Biotope und Pflanzen ergeben sich durch die Planänderung ebenfalls keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen. Schutzgebiete und besonders geschützte Pflanzen sind nicht betroffen.

Hinsichtlich des Schutzgutes Tiere werden durch die Planänderungen in Verbindung mit den planfestgestellten Vermeidungsmaßnahmen für Fledermausarten und potenzielle Haselmausvorkommen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen mit sich bringen (vgl. planfestgestellte Unterlagen U 10.7). Eingriffe in Fledermaushabitate oder eine Gefährdung einzelner Tiere infolge der geänderten Bauzeit des Tunnels Berkersklamm werden durch ein eigens erstelltes Schutzkonzept und die dort vorgesehenen Maßnahmen vermieden. Eventuelle Restrisiken hinsichtlich einer erheblichen Störung bzw. eines erhöhten Tötungsrisikos gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1, 2 BNatSchG können unter Einhaltung der planfestgestellten Nebenbestimmungen und Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

Andere Tierarten als Fledermausarten werden durch die Planänderung nicht negativ betroffen. Nachkommen geschützter Tierarten, insbesondere des Wiesenknopf-Ameisenbläuling, wurden im Bereich des Ersatzbrunnens nicht nachgewiesen. Vor Baubeginn wird die betroffene Fläche durch eine ökologische Baubegleitung nochmals untersucht und beim Vorfinden geschützter Arten werden erforderliche Maßnahmen, wie z. B. eine Vergrämungsmahd, rechtzeitig getroffen (vgl. U 10.8 S. 11).

Ein erheblicher Eingriff in das Schutzgut Mensch durch die Planänderungen liegt ebenfalls nicht vor. Der Großteil der Baumaßnahmen sind siedlungsfern. Im siedlungsnahen Bereich werden nur kleine Baumaßnahmen durchgeführt. Aufgrund bereits bestehender Nebenbestimmungen kann eine schädliche Lärm- oder Schadstoffemission ausgeschlossen werden.

Es liegt auch keine erhebliche nachteilige Umweltauswirkung vor in Bezug auf die Landschaft. Es erfolgt kein Eingriff in Landschaftsschutzgebiete. Die Baumaßnahmen der Planänderung gehen im Hinblick auf das Landschaftsbild kaum über die Maßnahmen des ursprünglichen Planfeststellungsbeschlusses hinaus.

Globales Klima

Auch das Schutzgut globales Klima wird nicht erheblich betroffen. Zwar ist gem. § 13 Abs. 1 S. 1 i. V. m. § 3 Abs. 1; § 4 Abs. 1 Klimaschutzgesetz für jedes Vorhaben grundsätzlich eine Abwägung im Rahmen der Klimaschutzziele notwendig. Bei der erfolgten Prüfung des Klimaschutzes ergab sich, dass es sich bei der Planänderung um ein Vorhaben handelt, welches mit den Belangen des Klimaschutzes vereinbar ist. Es ergeben

sich keine klimarelevanten Veränderungen am Planfeststellungsbeschluss vom 14. Januar 2014. Dies hat der Vorhabenträger mit der von ihm ausgefüllten Klimacheckliste umfassend darlegen können (vgl. E-Mail von Hessen Mobil vom 13.03.2024). Es kommt zu keiner Steigerung verkehrsbedingter Treibhausgasemissionen, keiner wesentlichen Erhöhung einer Landnutzung und der Lebenszyklusemissionen.

Andere Schutzgüter, namentlich die Schutzgüter Luft, kleinräumiges Klima-, Kultur- und Sachgüter sind durch die Planänderungen nicht nachteilig betroffen. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ergeben sich auch nicht durch die Wechselwirkung hinsichtlich der einzelnen Schutzgüter des UVPG.

III. Materielles Recht

Die Planfeststellungsbehörde hat die Hinweise der beteiligten Fachbehörden und Stellen unter den Ziffern A.II im Wesentlichen in diese Entscheidung aufgenommen. Das erforderliche Benehmen mit der oberen Naturschutzbehörde wurde mit E-Mail vom 26. April 2024, das Einvernehmen mit der oberen Wasserbehörde mit E-Mails vom 26. April und 30. April 2024 hergestellt.

1. Wasserrechtliche Entscheidungen

Hinweis:

Die Nebenbestimmungen unter Ziffer A.IV.5 der 3. Planänderung vom 05.07.2023 gelten in Abänderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 12.01.2014 ebenfalls für den vorliegenden Bescheid weiter. Daher mussten sie nicht erneut angeordnet werden.

1.1 Erlaubnis für Aufstauen, Absenken und Umleiten von Grundwasser durch dauerhaftes Einbringen baulicher Anlagen

Gem. § 17 FStrG i. V. m. § 19 Abs. 1, 3, § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 2 Nr. 1, § 11, § 12 WHG i. V. m. § 11, § 9 HWG unterliegt das Aufstauen, Absenken und Umleiten von Grundwasser durch Anlagen, die hierfür bestimmt oder geeignet sind, der Erlaubnispflicht. Gem. § 12 Abs. 1 WHG dürfen schädliche Gewässeränderungen nicht zu erwarten sein, die nicht durch Nebenbestimmungen vermeidbar oder ausgleichbar sind, auch dürfen andere öffentlich-rechtliche Vorschriften der Erteilung der Erlaubnis nicht entgegenstehen.

Zum Bau der Talbrücke Reisen werden die Widerlager und Pfeiler, die Gegenstand der Planänderung sind (vgl. U 5.1.1 A), mittels Baugruben in das Grundwasser eingebracht. Der Bau der Pfeiler erfolgt dabei nach der Planänderung sowohl mittels Tief- (für zwei Pfeiler und ein Widerlager) als auch Flachgründung mit einer Tiefe von max. 4 Metern (für vier Pfeiler und ein Widerlager).

Die erforderliche Erlaubnis konnte erteilt werden, denn eine Verschlechterung des Grundwassers ist nicht zu erwarten. Insbesondere ist eine chemische oder mengenmäßige Verschlechterung des Grundwassers durch den Bau der Pfeiler und Widerlager der Talbrücke Reisen in grundwasserführende Schichten nicht zu befürchten.

Eine Eintrübung des Grundwassers kommt in der Bauphase allenfalls kurzzeitig in Betracht, eine Verschlechterung des Grundwasserkörpers bewirkt dies nicht (vgl. U 12.9.1 S. 10). Durch das angeordnete Monitoring (vgl. U 12.9.1 S. 13) ist überdies sichergestellt, dass Eintrübungen rechtzeitig festgestellt und der genehmigte Ersatzwasserbrunnen eingeschaltet werden können.

Auch die eingebrachten Baumaterialien haben keine negativen Auswirkungen auf die Qualität des Grundwassers. Es dürfen nur Baustoffe verwendet werden, die für das Grundwasser unschädlich sind (vgl. 3. Planänderung vom 05.07.2023, A. IV. 5.4 Nr. 9). Chemische oder wassergefährdende Stoffe können in der Bauphase aufgrund der umfassenden Nebenbestimmungen nicht in das Grundwasser gelangen (vgl. Nebenbestimmungen unter A. IV. 2. Nr. 12).

Der Bau der Talbrücke hat ferner keine langfristigen Auswirkungen auf die Strömung des Grundwassers (vgl. U 12.9.1 S. 10). Auch hat das Einbringen der Pfeiler keinen Einfluss auf den quantitativen Zustand des Grundwassers (vgl. U 12.8 S. 6).

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen der Erteilung der Erlaubnis nicht entgegen. Durch die festgesetzte Nebenbestimmung, dass die Gründungsarbeiten und die Grundwasserentnahme für den Bau der Talbrücke Reisen nicht in den Monaten Mai bis September stattfinden darf (vgl. Nebenbestimmung A. IV. 2. Nr. 4), insbesondere wird die dauerhafte Trinkwasserversorgung der Gemeinde Mörlenbach nicht gefährdet.

1.2 Erlaubnis für das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten, Ableiten und Einleiten von Grundwasser für den Bau der Pfeiler und Widerlager der Talbrücke Reisen (bauzeitliche Wasserhaltung)

Die wasserrechtliche Erlaubnis zum Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser konnte gemäß § 17 FStrG i. V. m. § 19 Abs. 1, 3, § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 5, § 10, § 11, § 12 i. V. m. § 46 Abs. 1 WHG i. V. m. § 11, § 9 HWG für die bauzeitliche Wasserhaltung zur Herstellung der Pfeiler und Widerlager der Talbrücke Reisen und Einleitung des dabei entnommenen Grundwassers konnte erteilt werden. Schädliche Gewässeränderungen, die nicht durch Nebenbestimmungen vermeidbar oder ausgleichbar wären, sind nicht zu erwarten. Auch stehen andere öffentlich-rechtliche Vorschriften der Erteilung der Erlaubnis nicht entgegen.

Für den Bau der Talbrücke Reisen sind Baugruben für eine temporäre offene Wasserhaltung des Grundwassers vorgesehen (vgl. Unterlage 12.8 S. 10). Hierfür werden Umspundungen im Grundwasser geschaffen, aus denen einmalig das Grundwasser gepumpt wird. Nach der Trockenelegung der Baugruben ist nur noch mit einem geringen Grundwasserzulauf zu rechnen (vgl. 12.8 S. 9 f.). Es kann daneben aber Niederschlagswasser in die Baustelle und Baugrube laufen, welches ebenfalls ausgepumpt und in Absetz- und Neutralisationsbehältern zur Vorbereitung der Einleitung in die Weschnitz oder den Mumbach aufgefangen wird.

Ein quantitativer oder qualitativer Einfluss auf den Grundwasserkörper ist durch die beschriebenen Baumaßnahmen nicht zu erwarten (vgl. Unterlage U 12.9.1 S. 13). Auswirkungen auf den quantitativen Zustand sind aufgrund der geringen Wasserentnahme von max. 23.000 m³ für die Trockenlegung der Baugruben (vgl. Unterlage U. 12.8 S. 11 ausgeschlossen. Pumpversuche haben ergeben, dass das Grundwasser schon nach wenigen Minuten nach Einstellung der Pumpversuche seinen ursprünglichen Stand wieder erreicht (vgl. U 12.9.2 S. 7). Ebenso wirkt sich das bloße Abpumpen nicht schädlich auf den qualitativen Zustand des Gewässers aus. Es erfolgt kein Einleiten von anderen Stoffen in das Grundwasser.

Es wurden in Absprache mit der oberen Wasserbehörde zusätzlich umfassende Nebenbestimmungen getroffen (vgl. Nebenbestimmung unter A. IV. 5.7), sodass schädliche Umweltauswirkungen durch den Bau und das Betreiben des Ersatzbrunnens vollständig ausgeschlossen werden können (vgl. Stellungnahme der oberen Wasserbehörde vom 16.04.2024).

Die Erlaubnis für die temporäre Wasserhaltung schließt die Erlaubnis zum Einleiten des aus den Baugruben abgepumpten Grund- und Niederschlagswassers in die Weschnitz und den Mumbach ein. Die Nebenbestimmung unter Abschnitt A. IV. 2. Nr. 5.2 enthält verbindliche Vorgaben für die Beschaffenheit des einzuleitenden Wassers, durch die nachteilige Auswirkungen auf die Bewirtschaftungsziele der Oberflächengewässer Weschnitz und Mumbach nach § 27 WHG und sonstige schädliche Gewässerveränderungen gemäß § 12 WHG verhindert werden.

Durch die Nebenbestimmungen und den begrenzten sekundlichen Zulauf ist eine Verschlechterung des ökologischen und chemischen Zustandes der betroffenen Gewässer ausgeschlossen und die Erreichung eines verbesserten ökologischen und chemischen Zustands wird weiter ermöglicht. Die Menge an eingeleitetem Wasser wurde so geringgehalten, wie dies nach dem Stand der Technik möglich ist, dies die Erhaltung der Gewässerqualität ermöglicht und dies mit der Neutralisationsanlage möglich ist (vgl. U 12.8 S. 16). Durch die Absetz- und Neutralisationsbecken wird die Beschaffenheit des einzuleitenden Wassers so gesichert, dass es zu keinen nachteiligen Auswirkungen auf die Oberflächengewässer Weschnitz oder Mumbach kommen kann (vgl. 12.8 S. 12).

Den Bewirtschaftungszielen des § 27 Abs. 1 WHG (Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer) wird ebenso Rechnung getragen. Es wird vermieden, dass bau-, anlage- oder betriebsbedingt eine Verschlechterung der Weschnitz oder des Mumbachs hinsichtlich ihrer chemischen oder ökologischen Zustände eintritt und die Erreichung eines verbesserten ökologischen und chemischen Zustands wird nicht erschwert.

1.3 Erlaubnis für das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten, Ableiten und Einleiten von Grundwasser für den Bau und den Betrieb des Ersatzbrunnens Eulenacker

Die wasserrechtliche Erlaubnis zum Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser konnte gemäß § 17 FStrG i. V. m. § 19 Abs. 1, 3, § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 5, § 10, § 11, § 12 i. V. m. § 46 Abs. 1 WHG i. V. m. § 11, § 9 HWG für den Bau und den Betrieb des Ersatztrinkwasserbrunnens Eulenacker und die Einleitung des dabei entnommenen Grundwassers konnte erteilt werden. Schädliche Gewässerveränderungen, die nicht durch Nebenbestimmungen vermeidbar oder ausgleichbar wären, sind nicht zu erwarten. Auch stehen andere öffentlich-rechtliche Vorschriften der Erteilung der Erlaubnis nicht entgegen.

Dieser ist erforderlich, um die Trinkwasserversorgung der Gemeinde Mörlenbach zu sichern.

Durch den Brunnenbau ist eine schädliche Gewässerveränderung des Grundwasserkörpers ausgeschlossen. Qualitative Auswirkungen sind nicht zu befürchten, es kommt zu einer bloßen Entnahme von Grundwasser ohne das Einbringen von Stoffen. Quantitative Auswirkungen sind ebenso ausgeschlossen. Der Brunnenstandort wurde auf Ergiebigkeit getestet und festgestellt, dass die Grundwasserentnahme in dem genehmigten Umfang keine schädliche Umweltauswirkung nach sich zieht (vgl. U 12.9.2 S. 7). Der Brunnen entnimmt nur dann zielgerichtet Trinkwasser in etwas größeren Mengen von 5 m³/h, wenn die Brunnen Eulenacker 2 und 3 abgeschaltet werden. Sonst läuft er nur eine Stunde täglich, wobei er bis zu 2 m³/h an Grundwasser entnimmt, um einer Verkeimung vorzubeugen und die Betriebsbereitschaft zu garantieren.

Die Erlaubnis für die temporäre Wasserhaltung schließt die Erlaubnis zum Einleiten des Grundwassers in die Weschnitz ein, wenn das Grundwasser durch den Brunnen nur für die Garantie der Betriebsbereitschaft entnommen wird. Die Nebenbestimmung unter Abschnitt A. IV. 2. Nr. 5.2 enthält verbindliche Vorgaben für die Beschaffenheit des einzuleitenden Wassers, durch die nachteilige Auswirkungen auf die Bewirtschaftungsziele der Oberflächengewässer Weschnitz und Mumbach nach § 27 WHG und sonstige schädliche Gewässerveränderungen gemäß § 12 WHG verhindert werden.

1.4 Errichtung von bauliche Anlagen im Überschwemmungsgebiet

Gem. §§ 17, 17 c FStrG i. V. m. § 75 Abs. 1 S. 1 HVwVfG i. V. m. § 45 Abs. 3 S. 1 HWG i. V. m. § 78 Abs. 4, Abs. 5 Nr. 2 WHG bedarf die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen im Überschwemmungsgebiet der Erlaubnis. Gem. § 76 Abs. 2 WHG befindet sich der Pfeiler der Talbrücke Reisen bei Achse 30 und der Pfeiler bei Achse 40 in dem nach § 76 Abs. 2 WHG festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Weschnitz. Das Überschwemmungsgebiet verläuft entlang der Weschnitz und beginnt westlich des Pfeilers bei Achse 30 und endet östlich des Pfeilers bei Achse 40.

Die erforderliche Erlaubnis zur Errichtung der Pfeiler konnte werden. Nachteilige Auswirkungen auf das Überschwemmungsgebiet sind durch das geänderte Vorhaben nicht zu befürchten. Bereits im Planfeststellungsbeschluss vom 12.01.2014 wurden unter A. IV. 5. und in der 3. Planänderung unter A. IV. 1. Schutzvorkehrungen für die Arbeit im Überschwemmungsgebiet getroffen, um

im Fall eines Hochwasserereignisses Gefahren für Menschen und Natur auszuschließen. Der Verlust des betroffenen Retentionsraumes wurde im Rahmen der Genehmigung der Baustraße für die Talbrücke Reisen im Rahmen der 3. Planänderung bereits genehmigt.

1.5 Genehmigung zur Errichtung oder wesentliche Änderung von Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern

Gemäß §§ 22 Abs. 1 HWG i. V. m. § 36 WHG bedürfen die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern der Genehmigung. Sechs Pfeiler und zwei Widerlager der Talbrücke Reisen sollen an und über der Weschnitz und dem Mumbach errichtet werden. Die erforderlichen Genehmigungen zur Errichtung oder wesentlichen Änderung von Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern konnten erteilt werden, da die Voraussetzungen gemäß § 22 Abs. 1 HWG i. V. m. § 36 WHG vorliegen.

Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind, die Gewässerunterhaltung nicht erschwert wird, das Vorhaben im Einzelfall die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum zeitgleich ausgeglichen wird, den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert, den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt, der Bau hochwasserangepasst ausgeführt wird und die Gewässereigenschaft nicht nachteilig beeinflusst werden. Diese Voraussetzungen sind für die Errichtung der Pfeiler und Widerlager gegeben. Die Pfeiler und Widerlager der Talbrücke Reisen werden um und über der Weschnitz und dem Mumbach errichtet. Gewässeränderungen sind aber aufgrund der Nebenbestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses vom 12.01.2014, der 3. Planänderung vom 05.07.2023 und der Nebenbestimmungen, die in Absprache mit der oberen Wasserbehörde getroffen wurde, ausgeschlossen (vgl. Stellungnahme der oberen Wasserbehörde vom 16.04.2024). Es kommt im Vergleich zur 3. Planänderung vom 05.07.2023 zu keinem weiteren Verlust von Retentionsraum. Ein weiterer Ausgleich ist somit nicht erforderlich. Im Rahmen der Bauarbeiten werden Schutzvorkehrungen getroffen, um im Fall eines Hochwasserereignisses den Abflussquerschnitt freizuhalten. Zusätzlich stellen die festgesetzten Nebenbestimmungen sicher, dass Gefährdungen im Hochwasserfall vermieden werden (vgl. Planfeststellungsbeschluss vom 12.01.2014 unter A. IV. 5. und 3. Planänderung vom 05.07.2023 unter A. IV. 1.).

1.6 Befreiung von dem Verbot der Errichtung oder wesentlicher Änderung baulicher und sonstiger Anlagen im Gewässerrandstreifen

Gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 3 HWG ist die Errichtung oder wesentliche Änderung baulicher Anlagen im Gewässerrandstreifen verboten. Gemäß § 23 Abs. 3 HWG i. V. m. § 38 Abs. 5 Satz 1 WHG kann von dem Verbot eine widerrufliche Befreiung erteilt werden, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Maßnahme erfordern oder das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führt.

Die Pfeiler bei Achse 40 der Talbrücke Reisen befindet sich im Gewässerrandstreifen der Weschnitz und der Pfeiler bei Achse 50 befindet sich im Gewässerrandstreifen des Mumbaches. Die hierfür erforderlichen Befreiungen konnten erteilt werden. Der Bau der Brücken und damit der Brückenpfeiler an der vorgesehenen Stelle und die deswegen notwendigen Maßnahmen im Gewässerrandstreifen sind im Interesse des Wohls der Allgemeinheit erforderlich. Ein Bau der Talbrücke Reisen ohne Pfeiler ist nicht möglich. Die Talbrücke Reisen wird zwingend benötigt, um die Funktionalität der Ortsumgehung Mörtenbach zu gewährleisten. Ohne diese wird die B 38 den heutigen Verkehrslasten nicht mehr gerecht. Im Rahmen der Planänderung vom 05.07.2023 wurde bereits die Baustraße im Gewässerrandstreifen genehmigt.

2. Genehmigung des Eingriffes in Natur und Landschaft

Kein Eingriff ist die Vollversiegelung der bisher nur mit Teilversiegelung vorgesehenen Baustelleneinrichtungsfläche i. S. d. § 14 BNatSchG da. Es erfolgt kein weiterer Eingriff in Natur und Landschaft. Es findet durch die Vollversiegelung kein weiterer Biotopverlust statt. Durch die Vollversiegelung wird die notwendige Baustelleneinrichtungsfläche gegen Flüssigkeitsverlust geschützt. Hierdurch werden schädliche Umwelteinwirkungen durch Baustellenabwasser verhindert.

Der geänderte Eingriff in Natur und Landschaft i. S. d. § 14 Abs. 1 BNatSchG wird gemäß §§ 17, 17c FStrG i. V. m. §§ 75 Abs. 1 Satz 1 HVwVfG i. V. m. §§ 17, 15 BNatSchG und §§ 7 ff. HAGBNatSchG zugelassen. Durch den Brunnenbau kommt es zu einem neuen Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 Abs. 1 BNatSchG.

Vermeidbare Alternativen gem. §§ 13; 15 Abs. 1 S. 1 BNatSchG bestehen nicht. Durch den Brunnenbau wird die Wasserversorgung der Gemeinde Mörtenbach gesichert. Nicht vermeidbare Beeinträchtigungen werden mit den geplanten Kompensationsmaßnahmen in einer angemessenen Frist vollständig ausgeglichen oder ersetzt (vgl. U 10.8 S. 5).

Die Kompensation des durch die Planänderung verursachten Biotopwertdefizites von insgesamt 14.671 Biotopwertpunkten (vgl. planfestgestellte Unterlagen Nr. U 10.8) erfolgt über den Überschuss an Biotopwertpunkten aus den bereits planfestgestellten Kompensationsmaßnahmen. Damit beträgt nach Abzug der o. g. Punkte der Überschuss noch 1.361.199 Biotopwertpunkte (vgl. Unterlagen U Nr. 10.8). Die Ermittlung und Bilanzierung erfolgte nach den Vorgaben der hessischen Kompensationsverordnung 2005 (GVBl. S. 624), um die neuen Eingriffe mit den ursprünglichen Eingriffen und ihren Bewertungen im Jahr 2014 (vgl. Anlage B 1 zum Schriftsatz vom 17.11.2014; Biotopwertüberschuss von 1.375.870) vergleichen zu können.

Die Vorhabenträgerin hat bei der Planänderung das Vermeidungsgebot gemäß §§ 13, 15 Abs. 1 BNatSchG beachtet und die zur Vermeidung von erheblichen Eingriffen im Rahmen der Planung möglichen Maßnahmen ergriffen. Folgende Maßnahmen zur Vermeidung und Kompensation sind vorgesehen:

- 24 V – Schutz der angrenzenden Bestände
- 25 A – Wiederherstellung der ursprünglichen Nutzung (Ansaat)

3. Artenschutz

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG werden durch die Planänderung nicht verwirklicht (vgl. Unterlagen U 10.7 Schutzkonzept Waldfledermäuse).

3.1 Fledermäuse

Durch das Schutzkonzept Waldfledermäuse (vgl. ergänzend planfestgestellte Unterlage Nr. U 10.7 Schutzkonzept Waldfledermäuse) ist sichergestellt, dass die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG nicht eintreten.

Vorgesehen sind folgende Artenschutzmaßnahmen:

- V_{AS} 1: Bauzeitenregelung am Südportal
- V_{AS} 2: Reduktion von Stör- und Anlockwirkungen durch Baustellenbeleuchtung
- V_{AS} 3: Vermeidung von Störeffekten in sensiblen Bereichen und Kollisionsgefahr
- V_{AS} 4: Vermeidung von Kollisionen mit Baustellenfahrzeugen
- V_{AS} 5 – Maßnahme zum Schutz des Wiesenknopf-Ameisenbläulings

Durch die Maßnahme V_{AS} 1 (Bauzeitenregelung am Südportal) werden im Bereich des Tunnelsüdportals die nächtlichen Bauaktivitäten während der Aktivitäts- und Wochenstubenzeit der Fledermäuse (Zeitraum 01.04. – 31.10.), insbesondere der Bechsteinfledermaus, auf ein Minimum beschränkt.

Durch Maßnahme V_{AS} 2 (Reduktion von Stör- und Anlockwirkungen durch Baustellenbeleuchtung) sind mit Beginn der Aktivitäts- und Wochenstubenzeit der Fledermäuse, Störeffekte der Baustellenbeleuchtung (Baustelleneinrichtungsflächen, Baustraße, Baustellenfahrzeuge) auf das Notwendigste zu reduzieren. Es werden rot emittierende Beleuchtungssysteme für die Baustelleneinrichtungsflächen verwendet, da Beleuchtungen mit einem geringen Blau- und UV-Anteil einen geringeren negativen Einfluss auf das Flugverhalten von langsam fliegenden Fledermausarten, wie Langohrfledermaus und Mausohr, haben. Hierdurch wird darüber hinaus eine Anlockwirkung von Insekten reduziert, sodass Jagdflüge im Baustellenbereich und Fallenwirkungen aufgrund hoher Insektenanlockung vermindert werden. Die Beleuchtungssysteme werden auf ein möglichst fledermausverträgliches Maß optimiert. Am Nordportal des Tunnels dürfen die Lampenköpfe nicht oberhalb der zu errichtenden Schutzwand von mindestens 5 Meter Höhe (V_{AS} 3: Vermeidung von Störeffekten in sensiblen Bereichen und Kollisionsgefahr) hinausragen, um ein Abstrahlen in den westlich angrenzenden Wald zu vermeiden.

Aufgrund des nur sporadisch zu erwartenden Betriebs während der Aktivitätszeit der Fledermäuse am Südportal werden die Beleuchtungsanlagen mit Bewegungsmeldern ausgestattet, sodass die Beleuchtung hier nur bei Bedarf angeschaltet wird. Am Südportal dürfen die Lampenköpfe nicht oberhalb der zu stellenden verdunkelten Bauzäune von 2,5 Meter Höhe hinausragen, um ein Abstrahlen in die Waldbereiche nördlich sowie südwestlich zu vermeiden. Sind Lampen von einer Höhe über 10 Meter erforderlich, sind diese zur jeweiligen Waldseite hin auf der Rückseite mit Abdunklungsfolien abzukleben, welche eine Ausbreitung des Lichts in Richtung des Waldes verhindert.

Durch V_{AS} 3 werden optische und akustische Störwirkungen in den Jagd- und Quartiergebietten der Fledermäuse ferngehalten. Es wird eine 4 Meter hohe Irritationschutzwand am Nordportal entlang der Rodungsgrenze zwischen Tunnelportal und dem angrenzenden Waldbereich errichtet. Hierdurch werden strukturgebundene Fledermäuse abgehalten die Baustelle zu überfliegen und nicht strukturgebundene Fledermäuse werden die Baustelle in ausreichender Höhe überfliegen. Am Südportal wird eine abgedunkelte, künstliche Leitstruktur (Höhe 2,5 m) zwischen dem Waldbereich

und der Baustelle entlang des Tunnelkamms errichtet, um Fledermäuse von den Baustelleneinrichtungsflächen fernzuhalten.

Durch V_{As} 4 wird eine Kollision mit Baustellenfahrzeugen vermieden. Durch eine Geschwindigkeitsbeschränkung der Baustellenfahrzeuge auf 30 km/h wird das Kollisionsrisiko reduziert, so dass auch langsam fliegende Fledermausarten den Baustellenfahrzeugen ausweichen können.

Hierdurch kann ein weiterer Zerschneidungseffekt und insbesondere der Ruheorte der Fledermäuse und ihrer Jagdgebiete vermieden werden. Durch die Errichtung von Irritationsschutzwänden können ortsansässige Fledermäuse weiterhin, auch während einer aktiven Baustelle, umfassend das Gelände nutzen.

Ebenso wird eine potenzielle Irritation der Fledermäuse bei Jagd oder Ruhe ausgeschlossen. Durch den verdunkelten Bauzaun werden die Fledermäuse nicht nur am Anfliegen der Baustelle gehindert, ebenso wird eine Störung durch Lichtimmission ausgeschlossen.

Ab Beginn der Aktivitätsphase der Fledermäuse, insbesondere der Wochenstubezeit der Bechsteinfledermaus, werden Baustellenbetriebe und Einrichtungsflächen am Südportal weitestgehend eingestellt. Es kommt nur noch zu vereinzelt Transportfahrten. Im Bereich des Nordportals wurden keine Quartierstandorte sowie regelmäßig genutzte Flugrouten und Jagdgebiete der nachgewiesenen Fledermausarten festgestellt.

3.2 Wiesenknopf-Ameisenbläuling

Es ist sichergestellt, dass kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG eintritt. Zunächst wurde im Bereich der Planänderungen, insbesondere im Bereich des neuen Ersatzbrunnens, kein Vorkommen des Wiesenknopf-Ameisenbläulings festgestellt. Durch die vorsorgliche Maßnahme V_{As}5 wird ein Schutz eventueller Vorkommen gewährleistet. Dazu wird im Frühjahr das betroffene Grundstück (Gemarkung Mörtenbach, Flur 11, Flurstück 163) auf den großen Wiesenknopf untersucht. Wird die Futterpflanze des Wiesenknopf-Ameisenbläulings angetroffen, wird eine Vergrümmungsmahd durchgeführt. Diese ist während der Blütezeit des großen Wiesenknopfes und während der Flugzeit des Wiesenknopf-Ameisenbläulings im Zeitraum von Anfang Juli bis Anfang August durchzuführen. Hierdurch wird das Aufkommen der Futterpflanze und somit des Wiesenknopf-Ameisenbläulings verhindert. Eingriffe in

den Boden sind dann ab Mitte August zulässig. Eine Tötung oder Verletzung von Individuen kann damit hinreichend ausgeschlossen werden.

4. Grundeigentum

Der neuen Grundstücksinanspruchnahme hat der betroffene Eigentümer zugestimmt.

5. Überschussmassen

Hessen Mobil hat den unter Ziffer A. VI. 2. des Planfeststellungsbeschlusses vom 12.01.2014 vorgesehenen Vorbehalt mit Email vom 27.02.2024 Rechnung getragen. Die Antragstellerin hat ein Konzept für anfallende Erdmassen, die nicht vor Ort verwertet werden können, vorgelegt. Durch kürzere Tunnelvoreinschnitte und den Einbau von Stützwänden reduziert sich die anfallende Erdmasse von vormals geschätzten 120.000 m³ auf nunmehr rund 47.000 m³. Die Vorhabenträgerin hat dargelegt, dass es weitere Straßenbauprojekte gibt, bei denen die Erdmassen eingebaut werden können. Sollten nicht alle anfallenden Erdmassen wiederverwertet werden können, werden sie zu Deponien verbracht. Die Vorhabenträgerin hat zugesichert, dass Deponien in der Nähe des Bauvorhabens die Erdmassen aufnehmen werden.

Sofortige Vollziehbarkeit

Diese Entscheidung ist nach § 80 Abs. 2 Nr. 3a VwGO sofort vollziehbar.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Hessischen Verwaltungsgerichtshof

Goethestraße 41-43

34119 Kassel

erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von zehn Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden.

Die Klage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann gemäß § 17e Abs. 2 FStrG nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof gestellt und begründet werden.

Vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Im Auftrag



(Constanze Vogler)

Anlagen

1 Ordner planfestgestellte Unterlagen (Ausfertigung)